



Amtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird in Verbindung mit § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243 u. 534) verordnet:

§ 1

Aus Anlass

des Frühlingmarktes des Kultur- und Landschaftspflegevereins am 12. März 2023 und des Herbstmarktes des Kultur- und Landschaftspflegevereins am 17. September 2023

dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Schönkirchen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

(1) Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 11.03.23 in Kraft und am 18.09.23 außer Kraft.

Heikendorf, den 24.01.2023

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin

gez. Juliane Bohrer